



**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge
(AGB's)**

**I. zur Überlassung von Mietomnibussen des
Omnibusbetriebs
und Reiseveranstalters Kofahl Reisen**

sowie

**II. für die Anmietung von Mietomnibussen durch den
Omnibusbetrieb
und Reiseveranstalter Kofahl-Reisen**

I. AGB's für Verträge zur Überlassung von Mietomnibussen des Omnibusbetriebs und Reiseveranstalters Kofahl-Reisen

1. Abschluß des Vertrages

Der Vertrag soll schriftlich mit den Formularen des Vermieters Kofahl-Reisen (Bestellung und Bestätigung) abgeschlossen werden. Sämtliche Abreden, Zusatzabsprachen und Nebenabreden müssen schriftlich erfasst werden.

An die Bestellung ist der Mieter bis zu 7 Tage gebunden. Innerhalb dieser Frist wird der Mietvertrag durch den Vermieter Kofahl-Reisen bestätigt. Kurzfristige Anmietungen werden vom Vermieter Kofahl-Reisen unverzüglich bestätigt.

Telefonisch nimmt der Vermieter Kofahl-Reisen verbindliche Reservierungen vor, auf die der Mietvertrag durch schriftliche Bestellung und Bestätigung, die dem Mieter unverzüglich zugesandt werden, abgeschlossen wird (Mietvertrag). Die zugesandte Bestellung hat der Mieter unverzüglich unterschrieben an den Vermieter Kofahl-Reisen zurückzusenden. Der Vermieter kann von der verbindlichen Reservierung Abstand nehmen, wenn der Mieter es auf Aufforderung wiederum unterläßt, die Bestellung zurückzusenden, Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung der Reservierungsabrede bleiben hiervon unberührt. Für Fax, E-Mail oder ähnliche Medien gilt diese Bestimmung entsprechend.

2. Zahlung der Vergütung

Der Mieter hat den vereinbarten Mietpreis zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen.

Nebenkosten (Straßen- und Parkgebühren, Übernachtungskosten für den/die Busfahrer/innen etc.) sind nicht im Mietpreis enthalten, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Leistungsänderungen auf Wunsch des Mieters werden zusätzlich entsprechend den allgemein gültigen Sätzen des Vermieters Kofahl Reisen berechnet.

Der Mieter hat generell für die Verpflichtung der Mitfahrer einzustehen.

3. Leistungen

Durch den Mietvertrag verpflichtet sich der Vermieter Kofahl-Reisen zur Überlassung des vereinbarten Fahrzeugs oder im Fall der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit eines Ersatzfahrzeugs auch anderer Unternehmen, welches durchaus von dem vereinbarten Ausstattungsniveau abweichen kann, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

Der Vermieter Kofahl-Reisen verpflichtet sich, ausgebildete Busfahrer/innen zu stellen. Ohne besondere Absprache wird nur ein(e) Busfahrer/in eingesetzt, der oder die lediglich im Rahmen der gesetzlichen Lenk-, Schicht-, und Ruhezeiten tätig werden darf.

Der Mietpreis bezieht sich auf die vereinbarten Leistungen. Nicht enthalten sind Leistungen, die sich aufgrund von Änderungswünschen des Mieters oder Fahrtverlängerungen oder durch vorhersehbare und vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände sowie das Verhalten des Mieters und seiner Mitfahrer ergeben.

Im Übrigen werden die Mietleistungen nach den vereinbarten Vorgaben des Mieters erbracht. Die Programmgestaltung, die Beaufsichtigung des Gepäcks und des im Fahrzeug zurückgelassenen Gepäcks, das Be- und Entladen des Gepäcks, das Einhalten des Fahrplans und der Fahrzeiten, die Beaufsichtigung der Fahrgäste, die Einhaltung der Devisen-, Paß-, Visa-, Gesundheitsvorschriften sowie sonstiger Bestimmungen für Fahrgäste, fallen in den Aufgabenbereich des Mieters, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Im

übrigen ist die Haftung des Vermieters Kofahl-Reisen in Ziffer 9 geregelt, soweit Ansprüche aus Pflichtverletzung in Betracht kommen.

Auf unvorhergesehene Straßen- und Witterungsverhältnisse, Aufenthalte durch z.B. Grenzkontrollen sowie trotz ordnungsgemäßer Wartung auftretende technische Defekte hat der Vermieter Kofahl-Reisen keinen Einfluß. Unberührt bleibt die Pflicht des Vermieters Kofahl-Reisen, sich um ein Ersatzfahrzeug zu bemühen, bzw. die Gewährleistungsansprüche nach Ziff. 7.

Der Vermieter Kofahl-Reisen stellt dem Mieter je nach Mietfahrzeug für Gepäck bis zu 20 kg je Person (Koffer und Behältnisse in üblichen Umfang) Gepäckraum im Mietfahrzeug zur Verfügung. Gefährliche, verderbliche, entzündbare oder explosive Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden. Sperrige Gegenstände (Ski, Sportgeräte, Surfbretter etc.) sowie Tiere werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Vermieter Kofahl-Reisen in das Mietfahrzeug aufgenommen.

Sämtliche Gegenstände, sperriges Handgepäck etc. werden im Fahrzeug nur zugelassen, wenn wesentliche Beschädigungen, Verschmutzungen, Gefährdungen sowie die Beeinträchtigung eines technisch einwandfreien Betriebs des Omnibus ausgeschlossen sind.

4. Änderungen des Vertrages

Leistungsänderungen durch den Mieter können nur in direkter Absprache mit dem Vermieter Kofahl-Reisen oder durch von ihm autorisiertem Personal an ihn vermittelnd vorgenommen werden. Änderungen vor Überlassung des/der Fahrzeuge(s) müssen schriftlich vereinbart werden.

Der Vermieter Kofahl-Reisen kann Leistungsänderungen vornehmen, sofern diese erforderlich sind und nicht treuwidrig herbeigeführt werden, dem Mieter zumutbar sind und von der versprochenen Leistung nicht wesentlich abweichen. Über wesentliche Änderungen vor Überlassung des Fahrzeuges wird der Vermieter Kofahl-Reisen den Mieter unverzüglich informieren.

5. Pflichten des Mieters

Der Mieter sowie die von ihm betreuten Personen haben den erforderlichen sachlich gebotenen Anweisungen des/der Busfahrers/in Folge zu leisten. Das gilt vor allem hinsichtlich sicherheits- und ordnungsbezogener Anweisungen.

Der Mieter ist verpflichtet, für die Einhaltung der Ordnung und ein entsprechendes Verhalten seiner Fahrgäste zu sorgen, insbesondere Beschädigungen und Missbrauch der Fahrzeugeinrichtungen oder auch Verunreinigungen auszuschließen. Insbesondere hat der Mieter Fahrgäste nach schweren Verstößen abzumahnern und bei Fruchtlosigkeit der Abmahnung von der weiteren Beförderung auszuschließen.

Werden schwerwiegende Störungen der in Ziff. 5.2 genannten Art nach erfolgloser Abmahnung des Vermieters Kofahl-Reisen oder seines Personals nicht beendet, so kann der Vermieter Kofahl-Reisen den Vertrag aus wichtigen Grund fristlos kündigen. Die Abmahnung kann bei offensichtlicher Erfolglosigkeit entfallen. Eine sofortige Kündigung ist auch zulässig, wenn sie aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist. Der Anspruch auf den Mietpreis bleibt unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen und der Vorteile anderweitigem Einsatzes des Mietfahrzeuges unberührt. Der Anspruch auf Ersatz weiterer Schäden bleibt dem Vermieter vorbehalten.

Im Übrigen bleibt die außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund durch beide Parteien unberührt.

6. Rücktritt vom Mietvertrag – Nichtinanspruchnahme des Mietfahrzeuges

Nimmt der Mieter das angemietete Fahrzeug nicht in Anspruch, weil er oder seine Fahrgäste verhindert sind oder die Anmietung infolge von Umständen entfällt, die in der Sphäre des Mieters bzw. seiner Fahrgäste liegen, so tritt keine Befreiung von der Verpflichtung auf Zahlung des Mietpreises ein. Der Vermieter Kofahl-Reisen muß sich ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einem anderweitigen Einsatz des Mietfahrzeuges anrechnen lassen. Hierbei hat der Mieter grundsätzlich folgende Pauschalen zu entrichten, wobei darüber hinausgehende Mietzahlungen unverzüglich zu erstatten sind:

- Mitteilung der Nichtinanspruchnahme bis zu elf Tagen vor Überlassung des Fahrzeuges 15% des Mietpreises
- Mitteilung der Nichtinanspruchnahme bis zum fünften Tag vor Fahrtantritt 30% des Mietpreises
- Mitteilung der Nichtinanspruchnahme ab vierten Tag vor Fahrtantritt 50% des Mietpreises.
- Mitteilung der Nichtinanspruchnahme ab einen Tag vor Fahrtantritt 80% des Mietpreises

Dem Besteller bleibt es unbenommen, keinen oder einen niedrigeren Anspruch des Beförderers nachzuweisen.

6.1a)

Anmietungen im Rahmen von Transfer- oder Ausflugsfahrten durch Kreuzfahrtreedereien oder durch sie beauftragte Unternehmen sind aufgrund der branchenüblichen kurzen Anmiet- und Stornierungszeiträume vom Punkt 6.1 ausgenommen.

Kann der Vermieter Kofahl Reisen ein Ersatzfahrzeug aus unvorhergesehenen schwerwiegenden Umständen oder infolge trotz ordnungsmäßiger Wartung auftretender technischer Defekte nicht zur Verfügung stellen, so werden beide Teile von ihren Leistungsverpflichtungen frei, sofern der Vermieter Kofahl Reisen die Nichtüberlassung nicht zu vertreten hat. Der Vermieter Kofahl Reisen ist zur unverzüglichen Information verpflichtet, wenn einer dieser Fälle eintritt. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung des Vermieters Kofahl Reisen, sich um ein Ersatzfahrzeug zu bemühen. Treten derartige Umstände während der Mietzeit auf, so ist der Mieter entsprechend der erbrachten Leistung zur anteiligen Zahlung verpflichtet, sofern der Vermieter Kofahl Reisen die Nichtüberlassung nicht zu vertreten hat. Der Vermieter Kofahl Reisen ist in diesen Fällen verpflichtet, den Mieter organisatorisch und beratend zu unterstützen und insbesondere für Ersatzleistungen, soweit möglich, auf Kosten des Mieters zu sorgen bzw. erforderliche Unterkünfte auf Kosten des Mieters zu beschaffen. Weitergehende Ansprüche bestehen in diesen Fällen nicht.

Der Mieter ist zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt, wenn die Vermieterleistungen z.B. infolge eines trotz ordnungsgemäßer Wartung des Mietfahrzeuges eintretenden Defekts erheblich und unzumutbar verändert werden. Tritt dies während der Mietzeit ein, so gilt Ziff. 6.2 entsprechend.

7. Gewährleistung

Wird ein Mangel schuldhaft durch den Vermieter Kofahl Reisen oder sein Personal herbeigeführt, so kann der Mieter Schadenersatz verlangen.

Befindet sich der Vermieter mit der Beseitigung des Mangels in Verzug, so kann der Mieter Schadenersatz verlangen.

Der Mieter kann den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn der Vermieter Kofahl-Reisen mit der Mangelbeseitigung im Verzug ist oder die umgehende Beseitigung des Mangels zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Mietgegenstandes notwendig ist.

Zeigt sich während der Mietzeit ein Mangel des Mietfahrzeuges oder wird eine Vorkehrung zum Schutz des Fahrzeuges, des Mieters und seiner Personen gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dies dem Vermieter Kofahl-Reisen bzw. dessen Personal unverzüglich anzuzeigen. Unterläßt der Mieter die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Vermieter Kofahl-Reisen infolge unterlassener Anzeige keine Abhilfe schaffen konnte, stehen dem Mieter keine Minderungs-, Schadensersatz- oder Kündigungsrechte zu.

Der Mieter kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vermieter Kofahl-Reisen den vertragsgemäßen Gebrauch ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzieht. Bei Verletzungen von Pflichten aus dem Mietvertrag ist die Kündigung erst nach Setzen einer angemessenen Abhilfefrist und erfolglosem Ablauf der Frist zulässig. Die Fristsetzung durch den Mieter ist nicht erforderlich, wenn sie oder eine Abmahnung offensichtlich keine Erfolg versprechen oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist. Ziffer 7.7 ist zu beachten. Die außerordentliche fristlose Kündigung bei schwerwiegenden verschuldeten Vertragsverstößen und der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietverhältnisses bleibt unberührt.

8. Kündigung

Vermieter Kofahl-Reisen und Mieter können den Mietvertrag, soweit keiner von Ihnen die entsprechenden Umstände zu vertreten hat, wegen wichtigen Grundes kündigen, insbesondere in Fällen der erheblichen Gefährdung oder Erschwerung durch höhere Gewalt wie z.B. Krieg, Unruhen, Epidemien, Witterungs- und Straßenverhältnissen oder Grenzschießungen und Unzumutbarkeit des Fahrtantritts und der Fortsetzung des Mietvertrages.

In diesen Fällen hat der Vermieter Kofahl-Reisen während der Mietzeit die erforderlichen organisatorischen Abwicklungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Mieter zu treffen. Im Fall der Kündigung gemäß Ziffer 8.1 entfällt der Anspruch des Vermieters Kofahl-Reisen auf die Vergütung. Für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen erhält der Vermieter Kofahl-Reisen stattdessen eine 75%-ige Vergütung nach seinen üblichen Sätzen, sofern nicht einer der beiden Vertragspartner den wichtigen Grund allein oder überwiegend zu vertreten hat. Die übrigen Mehrkosten tragen die Vertragspartner jeweils selbst, sofern nicht einer der beiden Vertragspartner den wichtigen Grund allein oder überwiegend zu vertreten hat. Schadensersatzansprüche bei Verantwortlichkeit des einen oder anderen Teils bleiben unberührt.

9. Haftung

Der Vermieter Kofahl-Reisen haftet für Sachschäden grundsätzlich nur nach § 23 Personenbeförderungsgesetz.

Danach ist die Haftung für Sachschäden insoweit ausgeschlossen, soweit der Sachschaden 1000,-€ übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Im übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit auf den zweifachen Mietpreis beschränkt, sofern nicht die vertragliche Beschaffenheit fehlt, Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit vorliegen oder der Schaden versichert ist oder mit einer tarifmäßigen Verisicherung üblicherweise vom Vermieter Kofahl-Reisen gedeckt worden wäre. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung für Leben-, Körper-, und Gesundheitsschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und bleibt unberührt.

10. Anzuwendendes Recht

Auf den Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

11. Gerichtstand

Gerichtstand ist der Sitz des Mieters.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten insbesondere die mietrechtlichen Vorschriften.

II. für die Anmietung von Mietomnibussen durch den Omnibusbetrieb und Reiseveranstalter Kofahl-Reisen

1. Abschluß des Vertrages

Der Vertrag muss schriftlich mit den Formularen des Vermieters (Bestellung und Bestätigung) abgeschlossen werden. Sämtliche Abreden, Zusatzabsprachen und Nebenabreden müssen schriftlich erfaßt werden.

An die Bestellung ist der Mieter Kofahl-Reisen 3 Tage gebunden. Innerhalb dieser Frist muss der Mietvertrag durch den Vermieter bestätigt werden. Kurzfristige Anmietungen müssen vom Vermieter unverzüglich bestätigt werden.

Telefonisch nimmt der Vermieter verbindliche Reservierungen vor, auf die der Mietvertrag durch schriftliche Bestellung und Bestätigung, die dem Mieter Kofahl- Reisen unverzüglich zugesandt werden müssen, abgeschlossen wird (Mietvertrag). Die zugesandte Bestellung wird der Mieter Kofahl-Reisen unverzüglich unterschrieben an den Vermieter zurückzusenden. Der Vermieter kann von der verbindlichen Reservierung Abstand nehmen, wenn der Mieter Kofahl-Reisen es auf Aufforderung wiederum unterläßt, die Bestellung zurückzusenden, Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung der Reservierungsabrede bleiben hiervon unberührt. Für Fax, E-Mail oder ähnliche Medien gilt diese Bestimmung entsprechend.

2. Zahlung der Vergütung

Der Mieter Kofahl-Reisen wird den vereinbarten Mietpreis zuzüglich Mehrwertsteuer zahlen, insofern mit dem Vermieter ein Nettomietpreis ausgehandelt wurde.

Nebenkosten (Straßen- und Parkgebühren, Übernachtungskosten für den/die Busfahrer/innen etc.) sind im Mietpreis enthalten, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der Mieter hat für die Verpflichtung der Mitfahrer einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch gesonderte ausdrückliche schriftliche Erklärung übernommen hat.

3. Leistungen

Durch den Mietvertrag verpflichtet sich der Vermieter zur Überlassung des vereinbarten Fahrzeugs oder im Fall der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs auch anderer Unternehmen, soweit keine abweichenden Vereinbarungen mit dem Mieter Kofahl-Reisen getroffen werden. Sollte der Vermieter gewillt sein dem Mieter Kofahl-Reisen ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug auch anderer Unternehmen überlassen, so ist der Mieter Kofahl-Reisen unverzüglich über diesen Umstand zu informieren.

Der Vermieter verpflichtet sich, professionell ausgebildete Busfahrer/innen zu stellen. Ohne besondere Absprache werden nur Busfahrer/-innen eingesetzt, die im Rahmen der gesetzlichen Lenk-, Schicht-, und Ruhezeiten tätig werden dürfen.

Der Mietpreis bezieht sich auf die mit dem Vermieter vereinbarten Leistungen.

Im Übrigen werden die Mietleistungen nach den vereinbarten Vorgaben des Mieters Kofahl-Reisen erbracht. Die Beaufsichtigung des Gepäcks und des im Fahrzeug zurückgelassenen Gepäcks, das Be- und Entladen des Gepäcks, das Einhalten des Fahrplans und der Fahrzeiten, die Beaufsichtigung der Fahrgäste, die Einhaltung der Devisen-, Paß-, Visa-, Gesundheitsvorschriften sowie sonstiger Bestimmungen für Fahrgäste, fallen in den Aufgabenbereich des Vermieters, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Im übrigen ist die Haftung des Vermieters in Ziffer 9 geregelt, soweit Ansprüche aus Pflichtverletzung in Betracht kommen.

Auf unvorhergesehene Straßen- und Witterungsverhältnisse, Aufenthalte durch z.B. Grenzkontrollen sowie trotz ordnungsgemäßer Wartung auftretende technische Defekte hat der Vermieter keinen Einfluß. Unberührt bleibt die Pflicht des Vermieters, sich um ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zu bemühen, bzw. die Gewährleistungsansprüche nach Ziff. 7. Der Vermieter stellt dem Mieter Kofahl-Reisen für Gepäck (Koffer und Behältnisse in üblichen Umfang) Gepäckraum im Mietfahrzeug zur Verfügung. Gefährliche, verderbliche, entzündbare oder explosive Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden. Sperrige Gegenstände (Ski, Sportgeräte, Surfbretter etc.) sowie Tiere werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Vermieter in das Mietfahrzeug aufgenommen.

Sämtliche Gegenstände, sperriges Handgepäck etc. werden im Fahrzeug nur zugelassen, wenn wesentliche Beschädigungen, Verschmutzungen, Gefährdungen sowie eine Beeinträchtigung eines technisch einwandfreien Betriebs des Omnibus ausgeschlossen sind.

4. Änderungen des Vertrages

Leistungsänderungen durch den Mieter Kofahl-Reisen können nur in direkter Absprache mit dem Vermieter oder mit von ihm autorisiertem Personal vorgenommen werden. Änderungen vor Überlassung des/der Fahrzeuge(s) sollen schriftlich vereinbart werden.

Der Vermieter darf Leistungsänderungen nur in Absprache mit dem Mieter Kofahl-Reisen vornehmen, sofern diese erforderlich sind nicht treuwidrig herbeigeführt werden, dem Mieter zumutbar sind und von der versprochenen Leistung nicht wesentlich abweichen. Über wesentliche Änderungen vor Überlassung des Fahrzeuges hat der Vermieter den Mieter Kofahl-Reisen unverzüglich zu informieren.

5. Pflichten des Mieters

Der Mieter Kofahl-Reisen hat die Pflicht das beauftragte Mietomnibusunternehmen über Art und Umfang der zu befördernden Personengruppe zu unterrichten.

In seiner Funktion als vermittelndes Unternehmen von Mietomnibusaufträgen überträgt das Unternehmen die Pflichten 5.3 - 5.5 seines Auftraggebers (Mieters) an den durch das Unternehmen Kofahl-Reisen beauftragten Vermieter. Ansprüche seitens des Vermieters, die aus der Verletzung der Punkte 5.3 - 5.5 entstehen, können nur gegenüber dem ursprünglichen Auftraggeber (Mieter) geltend gemacht werden. Dazu ist das Unternehmen Kofahl-Reisen sofort per Telefon zu unterrichten.

Der Mieter sowie die von ihm betreuten Personen haben den erforderlichen sachlich gebotenen Anweisungen des/der Busfahrers/in Folge zu leisten. Das gilt vor allem hinsichtlich sicherheits- und ordnungsbezogener Anweisungen.

Der Mieter ist verpflichtet, für die Einhaltung der Ordnung und ein entsprechendes Verhalten seiner Fahrgäste zu sorgen, insbesondere Beschädigungen und Missbrauch der Fahrzeugeinrichtungen oder auch Verunreinigungen auszuschließen. Insbesondere hat der Mieter Fahrgäste nach schweren Verstößen abzumahnern und bei Fruchtlosigkeit der Abmahnung von der weiteren Beförderung auszuschließen.

Werden schwerwiegende Störungen der in Ziff. 5.2 genannten Art nach erfolgloser Abmahnung des Vermieters oder seines Personals nicht beendet, so kann der Vermieter den Vertrag aus wichtigen Grund fristlos kündigen. Die Abmahnung kann bei offensichtlicher Erfolglosigkeit entfallen. Eine sofortige Kündigung ist auch zulässig, wenn sie aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist. Der Anspruch auf den Mietpreis bleibt unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen und der Vorteile anderweitigem Einsatzes des Mietfahrzeuges sowie des Punkt 5.2 unberührt. Der Anspruch auf Ersatz weiterer Schäden bleibt dem Vermieter unter Beachtung des Punkt 5.2 vorbehalten.

Im Übrigen bleibt die außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund durch beide Parteien unberührt.

6. Rücktritt vom Mietvertrag – Nichtinanspruchnahme des Mietfahrzeuges

Nimmt der Mieter Kofahl-Reisen das angemietete Fahrzeug nicht in Anspruch, weil die Anmietung infolge von Umständen entfällt, die in der Sphäre des Mieters liegen, so tritt keine Befreiung von der Verpflichtung auf Zahlung des Mietpreises ein. Der Vermieter muß sich ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einem anderweitigen Einsatz des Mietfahrzeuges

anrechnen lassen. Hierbei hat der Mieter grundsätzlich folgende Pauschalen zu entrichten, wobei darüber hinausgehende Mietzahlungen unverzüglich zu erstatten sind:

- Mitteilung der Nichtinanspruchnahme bis zu 11 Tagen vor Überlassung des Fahrzeuges 15% des Mietpreises,
- Mitteilung der Nichtinanspruchnahme bis zum fünften Tag vor Fahrtantritt 30% des Mietpreises
- Mitteilung der Nichtinanspruchnahme ab dem vierten Tag vor Fahrtantritt 50% des Mietpreises

Dem Besteller Kofahl-Reisen bleibt es unbenommen, keinen oder einen niedrigeren Anspruch des Beförderers nachzuweisen.

6.1a)

Anmietungen im Rahmen von Transfer- oder Ausflugsfahrten von Kreuzfahrtreedereien oder durch beauftragte Unternehmen Kofahl-Reisen sind aufgrund der branchenüblichen kurzen Anmiet- und Stornierungszeiträume vom Punkt 6.1 ausgenommen.

Kann der Vermieter ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug aus unvorhergesehenen schwerwiegenden Umständen oder infolge trotz ordnungsmäßiger Wartung auftretender technischer Defekte nicht zur Verfügung stellen, so werden beide Teile von ihren Leistungsverpflichtungen frei, sofern der Vermieter die Nichtüberlassung nicht zu vertreten hat. Der Vermieter ist zur unverzüglichen Information verpflichtet, wenn einer dieser Fälle eintritt. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung des Vermieters, sich um ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zu bemühen.

Treten derartige Umstände während der Mietzeit auf, so ist der Mieter Kofahl-Reisen entsprechend der erbrachten Leistung zur anteiligen Zahlung verpflichtet, sofern der Vermieter die Nichtüberlassung nicht zu vertreten hat. Der Vermieter ist in diesen Fällen verpflichtet, den Mieter Kofahl-Reisen organisatorisch und beratend zu unterstützen und insbesondere für Ersatzleistungen, soweit möglich, auf Kosten des Mieters Kofahl-Reisen zu sorgen bzw. erforderliche Unterkünfte auf Kosten des Mieters Kofahl-Reisen zu beschaffen. Weitergehende Ansprüche bestehen in diesen Fällen nicht.

Der Mieter Kofahl-Reisen ist zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt, wenn die Vermieterleistungen z.B. infolge eines trotz ordnungsgemäßer Wartung des Mietfahrzeuges eintretenden Defekts erheblich und unzumutbar verändert werden. Tritt dies während der Mietzeit ein, so gilt Ziff. 6.2 entsprechend.

7. Gewährleistung

Bei mangelhafter Leistung des Vermieters kann der Mieter Kofahl-Reisen eine angemessene herabgesetzte Miete (Minderung) zahlen.

Besteht der Mangel bereits bei Vertragsabschluß, so kann der Mieter Kofahl-Reisen Schadenersatz verlangen.

Wird der Mangel schuldhaft durch den Vermieter oder sein Personal herbeigeführt, so kann der Mieter Kofahl-Reisen Schadenersatz verlangen

Befindet sich der Vermieter mit der Beseitigung des Mangels in Verzug, so kann der Mieter Kofahl-Reisen Schadenersatz verlangen.

Die in Ziffer 7.2 bis 7.4 betroffenen Schadenersatzansprüche stehen dem Mieter Kofahl-Reisen unbeschadet der Minderung nach Ziffer 7.1 zu.

Der Mieter Kofahl-Reisen kann den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn der Vermieter mit der Mangelbeseitigung im Verzug ist oder die umgehende Beseitigung des Mangels zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Mietgegenstandes notwendig ist.

Zeigt sich während der Mietzeit ein Mangel des Mietfahrzeuges oder wird eine Vorkehrung zum Schutz des Fahrzeuges, des Mieters Kofahl-Reisen und seiner Personen gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter Kofahl-Reisen dies dem Vermieter bzw. dessen Personal unverzüglich anzuzeigen.

Der Mieter Kofahl-Reisen GbR kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vermieter den vertragsgemäßen Gebrauch ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzieht. Bei Verletzungen von Pflichten aus dem Mietvertrag ist die Kündigung erst nach Setzen einer angemessenen Abhilfefrist und erfolglosem Ablauf der Frist zulässig. Die Fristsetzung durch den Mieter Kofahl-Reisen ist nicht erforderlich, wenn sie oder eine Abmahnung offensichtlich keine Erfolg versprechen oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist. Ziffer 7.7 ist zu beachten. Die außerordentliche fristlose Kündigung bei schwerwiegenden verschuldeten Vertragsverstößen und der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietverhältnisses bleibt unberührt.

8. Kündigung

Der Vermieter und Mieter Kofahl-Reisen GbR können den Mietvertrag, soweit keiner von Ihnen die entsprechenden Umstände zu vertreten hat, wegen wichtigen Grundes kündigen, insbesondere in Fällen der erheblichen Gefährdung oder Erschwerung durch höhere Gewalt wie z.B. Krieg, Unruhen, Epidemien, Witterungs- und Straßenverhältnissen oder Grenzschießungen und Unzumutbarkeit des Fahrtantritts und der Fortsetzung des Mietvertrages.

In diesen Fällen hat der Vermieter während der Mietzeit die erforderlichen organisatorischen Abwicklungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Mieter Kofahl-Reisen zu treffen. Im Fall der Kündigung gemäß Ziffer 8.1 entfällt der Anspruch des Vermieters auf die Vergütung. Für bereits erbrachte Leistungen erhält der Vermieter eine Vergütung nach den ortsüblichen Sätzen, sofern nicht einer der beiden Vertragspartner den wichtigen Grund allein oder überwiegend zu vertreten hat. Die übrigen Mehrkosten tragen die Vertragspartner jeweils selbst, sofern nicht einer der beiden Vertragspartner den wichtigen Grund allein oder überwiegend zu vertreten hat. Schadensersatzansprüche bei Verantwortlichkeit des einen oder anderen Teils bleiben unberührt.

9. Haftung

Der Vermieter haftet für Sachschäden grundsätzlich nach § 23 Personenbeförderungsgesetz. Danach ist die Haftung für Sachschäden insoweit ausgeschlossen, soweit der Sachschaden 1000€ übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Im übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit auf den dreifachen Mietpreis beschränkt, sofern nicht die vertragliche Beschaffenheit fehlt, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder der Schaden versichert ist oder mit einer tarifmäßigen Versicherung üblicherweise vom Vermieter gedeckt worden wäre.

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung für Leben-, Körper-, und Gesundheitsschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und bleibt unberührt.

10. Anzuwendendes Recht

Auf den Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

11. Gerichtstand

Gerichtstand ist der Sitz des Mieters Kofahl-Reisen.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten insbesondere die mietrechtlichen Vorschriften.

Kofahl-ReisenGbR
Heidrun & Katharina Kofahl
Gewerbeallee 14
18107 Elmenhorst/Lichtenhagen

Tel/Fax: 0049 381 7690610 / 0049 381 7690609
info@kofahl-reisen.de
<http://www.kofahl-reisen.de>

Stand: 22.03.2006